

Satzung des Vereins **LiteraTouren.kultur in oberursel e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „LiteraTouren.kultur in oberursel e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe unter Aktenzeichen VR 1858 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Oberursel/Taunus.

§ 2 Zweck des Vereins

LiteraTouren.kultur in oberursel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur in Oberursel unter besonderer Berücksichtigung der Literatur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Angebote in Oberursel wie Literaturkurse, Autorenlesungen, offene Podien zu literarischen Themen und Veranstaltungen, die Literatur, Musik und Kunst miteinander verschränken.

LiteraTouren.kultur in oberursel e.V. strebt ausdrücklich die Zusammenarbeit mit anderen lokalen Vereinen, öffentlichen Einrichtungen und Institutionen an.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder in den Verein.

Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod bei natürlichen Personen, d) Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist der oder dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich mitzuteilen. Er kann nur am Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

Ein Mitglied, das ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung des Vereinsvermögens.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen

- dem/der Vorsitzenden
- dessen/deren 1. Stellvertreter/in
- dessen/deren 2. Stellvertreter/in
- nach Möglichkeit zwei Beisitzern/innen.

Einer der drei Vorstandsmitglieder übernimmt zusätzlich das Amt des Kassenwarts/der Kassenwartin. Der Vorstand wird alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Übernahme der Funktion als Kassenwart/Kassenwartin durch eines der gewählten Vorstandsmitglieder erklärt werden muss. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt. Der alte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Auf Antrag kann die Wahl auch auf Zuruf erfolgen, wenn kein erschienenenes Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, welche die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die

Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er ist ermächtigt, die Vereinsmitglieder in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zu vertreten. Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende 1. Vorsitzende und der/die 2. stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes der genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder allein vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt jeweils schriftlich oder in Textform (Email) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugehen. Der Vorstand soll für eine Niederschrift der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sorgen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer;
- b) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl eines neuen Vorstands;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über die Richtlinie zur Höhe von Aufwandsentschädigungen und Honoraren;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

Jede ordnungsmäßig anberaumte, ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in der Niederschrift festgehalten und durch Unterschrift eines der Vorstandsmitglieder bestätigt. Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende des Vereins oder, falls diese/r verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied, hilfsweise ein anderes Vereinsmitglied.

§ 8 Auslagenerstattung

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für den Verein, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Grundsätze der Auslagenerstattung sind in der Vergütungsrichtlinie zu regeln.

§ 9 Vergütungen und Honorare an Vorstands- und Vereinsmitglieder

Der Verein darf an die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder für Tätigkeiten und Leistungen, die der Vereinsarbeit zugutekommen, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung und Organisation von Veranstaltungen, in angemessener Höhe Vergütungen und Honorare zahlen, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Vergütungen und Honorare müssen in jedem Fall einem Drittvergleich standhalten. Keinesfalls darf der Verein Vergütungen und Honorare zahlen, die es einem Nicht-Mitglied für dieselbe Tätigkeit nicht zahlen würde.

Die Mitgliederversammlung legt die angemessenen Vergütungen und Honorare in einer „Richtlinie zur Höhe von Aufwandsentschädigungen und Honoraren“ (Vergütungsrichtlinie) fest.

Die Kassenprüfer sollen die Angemessenheit der Vergütungsrichtlinie sowie die Angemessenheit der tatsächlich vom Verein geleisteten Aufwandsentschädigungen und Honorare prüfen und im Rahmen ihres Rechenschaftsberichts darüber spezifisch an die Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Im Fall von Zweifeln, ob Aufwandsentschädigungen und Honorare einem Drittvergleich standhalten, dürfen die Kassenprüfer auf Kosten des Vereins eine Stellungnahme durch einen sachkundigen Dritten einholen.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Musikschule Oberursel e.V. (Schulstraße 25, 61440 Oberursel), die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Stand: 23.03.2025